



Synopsis

Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance (2018.TVS.000132)

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB; SSSB 764.11)		
Art. 11 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird durch den Stadtrat gewählt und konstituiert sich selbst. ² Dem Verwaltungsrat gehört als Präsidentin/Präsident die oder der Ressortverantwortliche des Gemeinderats der Stadt Bern an. Ein Sitz steht der Arbeitnehmerschaft und insgesamt ein Sitz den durch die SVB bedienten Nachbargemeinden zu. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in	Art. 11 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird unter Vorbehalt von Absatz 2 durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. ² Dem Verwaltungsrat gehört als einfaches Mitglied von Amtes wegen jenes Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bern an, das die für SVB zuständige Direktion leitet. ³ Ein Sitz steht der Arbeitnehmerschaft und insgesamt ein Sitz den durch die SVB bedienten Nachbargemeinden zu. Mindestens vier	Antrag GB/JA!: Art. 11 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Gemeinderat Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich <i>der Verwaltungsrat</i> selbst. Antrag SVP: Art. 11 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
<p>der Stadt Bern Wohnsitz haben. Ihre Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderats und des Stadtrats. Im übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den für ständige Kommissionen geltenden Gemeindevorschriften.</p> <p>³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein und beziehen ein ihrer Verantwortung Rechnung tragendes Jahreshonorar sowie Sitzungsgelder.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat wird mindestens eine Woche im voraus einberufen durch:</p> <p>a. die Präsidentin oder den Präsidenten; b. mindestens zwei Mitglieder; c. die Revisionsstelle; d. die Direktorin oder den Direktor; e. den Gemeinderat.</p>	<p>Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>⁴ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören und nicht länger als bis zum 70. Altersjahr. Die Amtszeitbeschränkung und die Altersgrenze gelten nicht für das Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den für ständige Kommissionen geltenden Gemeindevorschriften.</p> <p>⁶ Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungs-rat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).</p> <p>⁷ Der Verwaltungsrat wird mindestens eine Woche im Voraus einberufen durch:</p> <p>a. die Präsidentin oder den Präsidenten; b. mindestens zwei Mitglieder; c. die Revisionsstelle; d. die Direktorin oder den Direktor; e. den Gemeinderat.</p>	<p>Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>Antrag GB/JA!: Art. 11 Verwaltungsrat [...] ⁶ Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung Genehmigung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).</p>
-	<p>Abschnitt 3a: Steuerung und Aufsicht durch die Stadt Bern</p> <p>Art. 14a Eignerstrategie</p>	<p>Antrag GB/JA!: Art. 14a Eignerstrategie Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
	<p>Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>	<p>stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er unterbreitet die Eignerstrategie und allfällige Änderungen dem Stadtrat zur Kenntnis-Genehmigung. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p> <p>Eventualantrag AK zu Antrag GB/JA!: Art. 14a Eignerstrategie Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (und allfällige Änderungen) dem Stadtrat in einem Bericht zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>
<p>Art. 15 Aufsicht</p> <p>Der Gemeinderat beaufsichtigt die SVB. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die SVB den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreiten oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllen. In diesem Fall orientiert er den Stadtrat über bevorstehende Massnahmen.</p>	<p>Art. 15 Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die SVB. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.</p> <p>² Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem</p>	<p>Antrag GLP/JGLP:</p> <p>Art. 15 Aufsicht [...] ^{1bis} Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</p> <p>Antrag AK:</p> <p>Art. 15 Aufsicht [...] ³ Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
	<p>Verwaltungsrat, soweit gemeinderechtlich zulässig, die Entlastung (Décharge).</p> <p>³ <i>Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.</i></p> <p>⁴ <i>Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.</i></p>	<p><i>nicht umgesetzt. Die zuständige stadträtliche Kommission wird über diese Weisungen in Kenntnis gesetzt.</i></p> <p>Antrag GB/JA!:</p> <p>Art. 15 Aufsicht</p> <p>[...]</p> <p>⁴ <i>Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. Der Gemeinderat definiert die Gründe in einer Verordnung.</i></p>
-	<p>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</p> <p>¹ <i>Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.</i></p> <p>² <i>Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle dafür notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.</i></p> <p>³ <i>Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</i></p> <p>⁴ <i>Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</i></p>	<p>Antrag AK:</p> <p>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</p> <p>[...]</p> <p>⁴ <i>Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</i></p> <p>Antrag GR:</p> <p>Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates</p> <p>[...]</p> <p>³ <i>Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie unter</i></p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
		<i>Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</i>
<p>Art. 21 Fahrpreise/Tarife</p> <p>Soweit die Fahrpreise oder Tarife der SVB nicht Kraft übergeordneten Rechts durch andere Instanzen festgelegt werden, sind diese durch den Verwaltungsrat so festzusetzen, dass die Einnahmen insgesamt die nicht durch Subventionen abgegoltenen Aufwendungen für das Leistungsangebot des durch den Kanton mitfinanzierten öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs abdecken.</p>	<p>Art. 21 Fahrpreise/Tarife</p> <p>[unverändert]</p>	<p>Antrag Zora Schneider, PdA:</p> <p>Art. 21 Fahrpreise/Tarife</p> <p>Soweit die Fahrpreise oder Tarife der SVB nicht Kraft übergeordneten Rechts durch andere Instanzen festgelegt werden, sind diese durch den Verwaltungsrat so festzusetzen, dass die Einnahmen insgesamt die nicht durch Subventionen abgegoltenen Aufwendungen für das Leistungsangebot des durch den Kanton mitfinanzierten öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs abdecken. Dabei ist sicherzustellen, dass der öffentliche, nicht touristische Verkehr in der Stadt Bern für alle Benutzerinnen und Benutzer kostenlos ist.</p>
Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1)		
<p>3. Kapitel: Organisation 1. Abschnitt: Verwaltungsrat</p> <p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p>	<p>3. Kapitel: Organisation 1. Abschnitt: Verwaltungsrat</p> <p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehört als einfaches Mitglied von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bern an, das die für ewb zuständige Direktion leitet. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p>	<p>Antrag GB/JA!:</p> <p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>[...]</p> <p>² Die <i>gewählten</i> Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Dieses muss von der zuständigen stadträtlichen Kommission genehmigt werden.</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
<p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeinderates betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.</p>	<p>2 Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat.</p>	
<p>Art. 15 Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO).</p>	<p>Art. 15 Wahl und Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können von ihm jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>[aufgehoben]</p>	<p>Antrag GB/JA!: Art. 15 Wahl und Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Gemeinderat Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können von ihm jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Gemeinderat definiert diese in einer Verordnung. Der Gemeinderat Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>Antrag SVP: Art. 15 Wahl und Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einem Jahr gewählt und können von ihm jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
<p>4. Abschnitt: Gemeindebehörden</p> <p>Art. 25 Gemeinderat</p>	<p>4. Abschnitt: Gemeindebehörden</p> <p>Art. 25 Gemeinderat</p>	<p>Antrag AK: Art. 25 Gemeinderat [...]</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
<p>¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn ewb den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt.</p> <p>² Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.</p> <p>⁴ Er genehmigt die Jahresbudgets und die Jahresrechnungen. Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung der Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.</p> <p>⁵ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin von ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.</p> <p>³ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.</p> <p>⁴ Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.</p>	<p>³ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt. Er setzt die zuständige stadträtliche Kommission über diese Weisungen in Kenntnis.</p> <p>Antrag GR: Art. 25 Gemeinderat [...] ⁸ Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p> <p>Antrag GB/JA!: Art. 25 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er unterbreitet die Eignerstrategie und allfällige Änderungen dem Stadtrat zur Kenntnis Genehmigung. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Um-setzung.</p> <p>Eventualantrag AK zu Antrag GB/JA!: Art. 25 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
<p>Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.</p> <p>⁶ Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.</p> <p>⁷ Er bringt der zuständigen stadträtlichen Kommission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.</p> <p>⁸ Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Gemeinderat) dem Stadtrat sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.</p>	<p>⁵ Er genehmigt das Jahresbudget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung des Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.</p> <p>⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.</p> <p>⁷ Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.</p> <p>⁸ Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p>	<p><i>stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie (und allfällige Änderungen) dem Stadtrat in einem Bericht zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</i></p> <p>Antrag GLP/JGLP: Art. 25 Gemeinderat [...] ⁴bis Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</p>
<p>Art. 27 Stadträtliche Kommission</p>	<p>Art. 27 Stadträtliche Kommission</p>	<p>Antrag AK: Art. 27 Stadträtliche Kommission</p>

Reglement bisher	Reglement neu	Änderungsanträge
<p>¹ Der Gemeinderat orientiert die zuständige stadträtliche Kommission über den Jahresabschluss und über die zu erwartende künftige Geschäftsentwicklung.</p> <p>² Die zuständige stadträtliche Kommission prüft die ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann über den Gemeinderat zusätzliche Unterlagen anfordern sowie Sachverständige oder Mitglieder des Verwaltungsrates anhören.</p>	<p>¹ Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.</p> <p>² Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</p>	<p>[...]</p> <p>² Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.</p>